

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT**354****Aktuelle Änderungen im Zuge der Verlängerung der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“ vom 16. November 2012****Verwaltungsvorschrift des TMSFG vom 16.11.2012**

Die „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“ vom 16. November 2012, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1919, wird wie folgt geändert:

1. Das bisher zuständige Ressort Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wird in **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** geändert.
2. Nr. 7.11 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die bisherige Formulierung „Dem Thüringer Rechnungshof (TRH) steht gemäß Gesetz ein Prüfungsrecht zu (§ 91 ThürLHO)“ wird gestrichen

2.2 und durch folgende Änderung ersetzt:

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

3. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Das Datum 1. Oktober 2012 wird durch das Datum 1. Oktober 2015 ersetzt. Das Datum 30. September 2015 wird durch das Datum 30. September 2018 ersetzt:
Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

Erfurt, den 13. November 2015

Dr. Birgit Klaubert
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 17.11.2015
Az.: 35-5921/1-8-78998/2015
ThürStAnz Nr. 50/2015 S. 2209

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

435

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Leistungsziele:

- a) Bau und Sanierung von Sportstätten (z. B. Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder)

Zuwendungszweck: Bereitstellung bedarfs- und DIN-gerechter Sportanlagen

Indikator: Erhöhung der Nutzerzahlen und Auslastungsgrad im Vergleich vor baulicher Veränderung

- b) Sportstättenentwicklungsplanungen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen sind

Zuwendungszweck: Erhöhung der Aussagekraft der Planungen

Indikator: Veränderung des Anteils der von Fachplanern erstellten Planungen an allen Planungen im Vergleich zum Vorjahr

- 1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt auf der Grundlage des Thüringer Sportföderungsgesetzes (ThürSportFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an die Träger von Sportstätten. Hierfür gelten: das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplanes für das betreffende Haushaltsjahr, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der ThürLHO.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedarfspriorität und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Sportstätten (Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder) sowie von Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung (z. B. Spitzensportanlagen in gemeinsamer Förderung mit dem Bund).

- 2.2 Im Wege der Projektförderung können Sportanlagen in Vereinsträgerschaft gefördert werden (Schieß-, Tennis- und Kegelanlagen). Die Zuleitung der Fördermittel kann über den Landesportbund Thüringen e. V. (LSBTh) erfolgen. Die Weitergabe der Mittel richtet sich nach den Ziffern 12.3, 12.5 und 12.6 der VV zu § 44 ThürLHO. Dabei kommen nur Sportorganisationen in Betracht, die dem LSBTh unmittelbar angehören.

- 2.3 Es können auch Bau- und Sanierungsmaßnahmen für die unter Nr. 2.1 genannten Sportstätten im Rahmen von ÖPP/PPP-Projekten (Öffentlich Private Partnerschaft/Public Private Partnership) gefördert werden. Für eine Förderung dieser Maßnahmen müssen insbesondere folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des ÖPP-Projektes gegenüber einer konventionellen Realisierung sind die Wirt-

schafflichkeitsnachweise nach dem Leitfaden der Finanzministerkonferenz der Länder (aus September 2006) „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“, eingeführt mit Rundschreiben vom 23.09.2009 des Thüringer Finanzministeriums, vorzulegen: (<http://www.thueringen.de/de/tmbvl/shkv/oepp/wirtschaftlichkeitsuntersuchung>)

- 2.4 Es können auch Sportstättenentwicklungsplanungen gefördert werden, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen sind. Die Regelungen der Anlage 1 sind zu beachten.

- 2.5 Nicht gefördert werden:

- a) Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden,

- b) Maßnahmen, die bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können für die unter Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 genannten Fördergegenstände sein:

- a) Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und gemeindliche Betriebe unabhängig von ihrer Organisations- bzw. Rechtsform,

- b) als förderwürdig gem. § 15 ThürSportFG anerkannte Sportorganisationen (Sportvereine, Sportverbände),

- c) sonstige freie Träger, wenn sie die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bringen und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

- 3.2 Zuwendungsempfänger können für die unter Nr. 2.4 genannten Fördergegenstände nur Landkreise und kreisfreie Städte sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Der Nachweis des Bedarfes gilt als erbracht, wenn das Vorhaben in einem Sportstättenentwicklungsplan ausgewiesen ist. (vgl. §§ 8 und 9 ThürSportFG).

- 4.2 Sportstätten haben den Planungsgrundsätzen der §§ 5 und 7 ThürSportFG zu entsprechen.

- 4.3 Sportstätten sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europa-Normen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen ist dabei besonders zu achten.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.4 Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er die Sportstätte ordnungsgemäß errichten, verwenden und unterhalten kann. Insbesondere muss er glaubhaft machen, dass er die Folgekosten aufbringen kann. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

4.5 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabeordnungen einzuhalten.

4.6 Für Zuwendungen zur Sportstättenentwicklungsplanung gelten die Regelungen der Anlage 1.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen für Neubaumaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die in der Regel geltenden pauschalierten Zuwendungsbeträge sind in Anlage 2 aufgeführt.

5.2 Die Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie betragen in der Regel 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Bei überregional bedeutsamen Vorhaben – Spitzensportanlagen für olympische Schwerpunktsportarten – kann ein Fördersatz bis zu 70 v. H. aus Landesmitteln gewährt werden.

5.4 Die Zuwendungen für Sportstättenentwicklungsplanungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind Leistungen von externen Auftragnehmern. Die Zuwendungen betragen bis zu 40 v. H. – max. 30.000 EUR.

5.5 Nicht zuwendungsfähig bei Sanierungsmaßnahmen nach Nr. 5.2 sind Ausgaben für (gem. DIN 276, aktueller Stand):

- a) Baugrundstück (Kostengruppe 110 bis 130)
- b) Öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220)
- c) Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760)
- d) Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, beispielweise gewerblich genutzte Gaststättenräume, Wohnungen
- e) Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)
- f) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist
- g) PKW-Stellplätze (Kostengruppe 524), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze

5.6 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den Bau leitenden Architekten oder durch einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

5.7 Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei der Planung des ersten Abschnittes sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK, ANBest-P) sowie

gegebenenfalls die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) des Freistaates Thüringen. Die Erfolgsbemessung und -bewertung für Zuwendungen hat mit den Verwendungsnachweisen zu erfolgen.

7 Verfahren

7.1 Projekte, für die eine Landeszuwendung erwartet wird, sind zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr anzumelden:

- a) von Gemeinden, die Träger der Sportstätte sind (kommunale Träger von Sportstätten) beim zuständigen Landkreis,
- b) von Trägern der Sportstätte gemäß Nr. 3.1 b) über die zuständige Gemeinde und den Landkreis beim LSB Thüringen,
- c) von Trägern der Sportstätte gemäß Nr. 3.1 c) über die zuständige Gemeinde beim Landkreis,
- d) von Landkreisen und kreisfreien Städten, die selbst Träger der Sportstätte sind, bei dem für den Sportstättenbau zuständigen Ministerium.

Bei der Anmeldung von größeren Bauvorhaben bzw. Neubauten oder Ersatzneubauten muss mindestens die Qualität einer Vorplanung (Planungsphase 2 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI –) vorliegen.

7.2 Der für die kommunalen Träger der Sportstätten zuständige Landkreis

- a) prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit,
- b) beurteilt diese fachlich,
- c) trifft gegebenenfalls durch entsprechende Veranschlagung im Haushalt Vorsorge für eine eventuelle Mitfinanzierung,
- d) beurteilt die finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung,
- e) ordnet dem Vorhaben nach dem Prioritäteneinstufungskatalog eine Prioritätsstufe zu.

7.3 Für die Träger von Sportstätten gem. Nr. 3.1 b) und c) ist die Gemeinde für die Aufgaben nach Nr. 7.2 a) bis c) zuständig, in der der Träger seinen Hauptsitz hat. Die fachliche Beurteilung und die Zuordnung einer Prioritätsstufe erfolgt durch den Landkreis.

7.4 Ist ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt Träger einer Sportstätte, wird die fachliche Beurteilung und die Prioritäteneinstufung durch die nach dieser Richtlinie zuständige Bewilligungsbehörde vorgenommen. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (TLVvA) beurteilt die finanzielle Leistungsfähigkeit.

7.5 Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt legt die vollständige Anmeldung mit allen Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen dem für Sportstättenbau zuständigen Ministerium bzw. dem LSBTh bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres vor.

7.6 Das **Anmeldeformular** ist im Zentralen Thüringer Formularservice hinterlegt und abrufbar unter: <http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Formularservice>

7.7 Aufgrund der Anmeldungen fordert die Bewilligungsbehörde diejenigen zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Förderung haben. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag nach Formblatt sind beizufügen:

- a) Finanzierungsplan mit Bestätigung der Finanzierung durch weitere Finanzierungspartner,
- b) Übersichtsplan, Lageplan (1 : 100),

- c) Amtlicher Katasterplanauszug mit eingetragenem Projekt,
- d) Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme, Baubeschreibung, Bauzeichnungen,
- e) Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder Vorlage Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag mit einer Restnutzungsdauer von mindestens der Zweckbindungszeit nach Nr. 7.9,
- f) Bauzeitenplan,
- g) Kostenberechnung nach DIN 276 (aktueller Stand), zuzüglich nachprüfbarer Berechnungsgrundlage, bei kleineren Maßnahmen drei Kostenangebote (vgl. Vergabe-Mittelstandsrichtlinie),
- h) bei einem Vorhaben ab einer Landeszuwendung in Höhe von 50.000 EUR eine Berechnung der Folgekosten sowie der Hinweis darauf, wie die Folgekosten aufgebracht werden sollen,
- i) bei Gebietskörperschaften eine rechtsaufsichtliche Stellungnahme,
- j) bei Organisationsformen des privaten Rechts Gesellschaftsverträge und Aufsichtsratsbeschlüsse (Liquiditätsnachweis),
- k) bei Sportvereinen und Sportverbänden sowie anderen gemeinnützigen Trägern der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im LSB Thüringen sowie die Bescheinigung in Steuersachen,
- l) Darstellung der Einordnung des Vorhabens in den jeweiligen Sportstättenentwicklungsplan (vgl. Nr. 4.1),
- m) Stellungnahme der/des örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten.
- n) Soweit notwendig:
 - Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277
 - Architektenverträge und Honorarberechnungen (Entwürfe ausreichend)
 - Baugrundgutachten
 - Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) Maßstab 1 : 100, bei Außenanlagen je nach Planungsinhalt Maßstab 1 : 200 oder 1 : 500
 - Positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (Vorbescheide genügen)
 - Raum- und Funktionsprogramm (als Tabelle oder auf Entwurfsplänen), das von zukünftigen Hauptnutzern bestätigt wurde

7.8 Bewilligungsbehörde ist das

für Sportstättenbau zuständige Ministerium

oder die von ihm ermächtigte Institution.

- 7.9 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung bei Neubaumaßnahmen auf 20 Jahre festzusetzen. In besonders begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei Modernisierung und Sanierung beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Bei Zweckentfremdung der Anlage oder sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und infolge dessen die Landeszuwendung, unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 5 v. H., wieder zurückgefordert werden, insbesondere soweit die Gründe hierfür vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Der Erstattungsbetrag ist gem. § 49 a Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz –ThürVwVfG – zu verzinsen.

Falls der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Zweckbindungsfrist anderweitig verfügen oder die Nutzung ändern möchte, bedarf er der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Der Zuwendungsempfänger hat bei Veräußerung für die Erfüllung der Auflagen durch den Dritten einzustehen. Er hat die Erfüllung durch Vereinbarung mit dem Dritten oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

- 7.10 Zur Sicherung eines evtl. entstehenden Rückzahlungsanspruches ist bei Zuwendungen ab einem Betrag von 100.000 EUR an freie Träger eine Buchgrundschild an rangbereiter Stelle mit 10 v. H. Jahreszinsen in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Freistaats Thüringen einzutragen. Von der Eintragung einer Buchgrundschild kann abgesehen werden, wenn die zuständige kommunale Gebietskörperschaft eine Ausfallbürgschaft für den Rückzahlungsanspruch übernimmt oder in die mit der Zuwendungsgewährung zusammenhängenden Verpflichtungen des Trägers einschließlich einer etwaigen Rückzahlungspflicht eintritt.
- 7.11 Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3.1 a) innerhalb von einem Jahr und vom Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3.1 b) und c) innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Dem Thüringer Rechnungshof (TRH) steht gemäß Gesetz ein Prüfungsrecht zu (§ 91 ThürLHO).
- Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften, die zutreffenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ und gegebenenfalls die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zur ThürLHO.
- 7.12 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO und §§ 48, 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.13 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber/ die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gem. den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung **rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2015.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 34/2006 S. 1354, außer Kraft.

Erfurt, 16. November 2012

Heike Taubert
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 21.11.2012
Az.: 5921/1-7-43553/2012
ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1919 – 1923

Anlage 1

Im Übrigen gelten auch weiterhin die Aussagen und Festlegungen des ThürSportFG insbesondere in den §§ 7, 8 und 9.

Anlage 1 zur „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“
Regelungen zur Förderung der Sportstättenentwicklungsplanungen (SPEP)

Sportstättenentwicklungsplanungen (SPEP) sind Fachplanungen in einem örtlich begrenzten Gebiet. Mit diesen Fachplanungen werden für Teile der räumlichen und sozialen Infrastruktur langfristige Prioritäten gesetzt. Sie erlangen Bedeutung in der kommunalen Entwicklungsplanung durch Einbindung in die Regionalplanung bzw. in die Flächennutzungsplanung.

Aus Erfahrung der letzten Jahre wurden diese Planungsunterlagen von den Kommunen und Landkreisen in eigener Zuständigkeit in äußerst unterschiedlicher Qualität und Quantität erstellt, so dass aus der Sicht des Landes eine sehr eingeschränkte Vergleichbarkeit vorlag. Damit war auch eine ungenügende Übersicht über landesweite Bedarfe gegeben.

Mit der Förderung von Sportstättenentwicklungsplanungen soll sichergestellt werden, dass die Gebietskörperschaften die entsprechenden Planungen mit hoher Qualität erarbeiten können. Neben der Entwicklung der Einwohnerzahl, des Breitensports und der Schulnetzplanung sollen auch demografische Entwicklung, Tourismuskonzepte und regionale Besonderheiten eingebunden werden.

Der Zuwendungsgeber erwartet, dass einzelne Qualitätsstandards in Bezug auf Gliederung und Aussagekraft der SPEP eingehalten werden. Das sind zumindest:

- Detaillierte Darstellung des Ist-Zustandes über Art, Lage, Größe und Zustand der entsprechenden Sport- und Spielanlagen
- Qualifizierte Aussagen zu den gegenwärtigen Sportangeboten der Vereine und sonstigen Sportanbieter
- Darstellung der prognostizierten Entwicklungen im Sport auf den verschiedenen Ebenen (z. B. Schul-, Breiten-, Leistungs-, Behindertensport)
- Berechnung des Bedarfs bei den entsprechenden Sport- und Spielstättenkategorien für einen mindestens 10-jährigen Prognosezeitraum
- Abschätzung zu den notwendigen finanziellen Mitteln, um das angestrebte Ziel erreichen zu können
- Bilanz (Differenz zwischen Bestand und zukünftigem Bedarf, aufgeschlüsselt auf Sanierung/Modernisierung und Neubau/Ersatzneubau in den einzelnen Kategorien)
- Erarbeitung von Prioritäten, Etappenprogrammen und Zeitleisten für die Umsetzung
- Kooperative Einbindung der Sportvertreter, des Schul- bzw. Hochschulsports, der angrenzenden Gemeinden bzw. Landkreise und sonstiger interessierter Kreise in den Planungsprozess
- vor Beschlussfassung Weiterleitung an den Zuwendungsgeber mit der Bitte um Stellungnahme
- Beschlussfassung über die jeweiligen Gremien der Gebietskörperschaften

Zur Umsetzung wird der „Leitfaden zur Sportstättenentwicklungsplanung“ empfohlen, der vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BiSp) in Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgruppe Zukünftige Sportstättenentwicklungskonzeptionen“ herausgegeben wurde.*

Die dazu erforderlichen Planungsleistungen von externen Anbietern können gem. Pkt. 5.4 der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“ gefördert werden.

Auf Grund ständiger Veränderungen sind die Planungen fortlaufend zu überprüfen bzw. aller fünf Jahre durch die Gebietskörperschaften zu aktualisieren.

* Quelle ist die Homepage des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BiSp) Unter der Schriftenreihe Sportanlagen und Sportgeräte wurde der Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung herausgegeben. Schorndorf 2000 (1. Aufl.); 3-7780-0903-6, 108 Seiten, 15,30 EUR Bezug: Verlag Karl Hofmann
Weitere Informationen und umfangreiches Material zum Herunterladen: Internetangebot des Sportministeriums Nordrhein-Westfalen zur SPEP

Anlage 2
Anlage 2 zur „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“
Pauschalisierte Zuwendungen
bei der Förderung von Sportstättenneu- bzw. -ersatzneubauten
1. Sporthallen und zusätzliche Sporträume nach DIN 18032

	Zuwendung
- Einzelhalle 15 m x 27 m	324.000 EUR
- Zweifachhalle 22 m x 44 m	810.000 EUR
- Dreifachhalle 27 m x 45 m	1.017.000 EUR
- Konditions- und Krafttrainingsraum	400 EUR/m ² NF ¹
- Fitnessraum	419 EUR/m ² NF ¹
- Gymnastikraum	480 EUR/m ² NF ¹
zusätzliche Zuschaueranlagen	
- Tribüne (fest eingebaut)	462 EUR/Sitzplatz
- Tribüne (ausziehbar)	249 EUR/Sitzplatz

NF¹ = Nutzfläche nach DIN 277 v. 02/2005

2. Sportplatzanlagen nach DIN 18035

	Zuwendung
- Sportrasenflächen	13 EUR/m ²
- Tennenflächen	13 EUR/m ²
- Kunststoffrasen (unverfüllt)	26 EUR/m ²
- Kunststoffrasen (sandverfüllt)	23 EUR/m ²
- Kunststoffrasen (sand-/gummigranulatverfüllt)	23 EUR/m ²
- Kunststoffbeläge Kleinspielfelder	21 EUR/m ²
- Kunststoffbeläge Laufbahnen	21 EUR/m ²
- Neben- und Verkehrsflächen (ohne PKW-Stellfläche)	8 EUR/m ²
- Tribünen-Sitzstufe ³ L-Stein 40 cm/80 cm	54 EUR/m
- Tribünen-Stehstufe L-Stein 20 cm/40 cm	27 EUR/m
- Sportplatzfunktionsgebäude	390 EUR/m ² BGF

Bruttogrundfläche n. DIN 277 v. 02/2005

Sitzstufe³ = ohne Sitzschalen

3. Hallenbäder

	Zuwendung
- Nach KOK*-Richtlinie: Beckenanlage einschl. Technik, Sanitär- u. Umkleidebereich - ohne medizinische Bäder, physikalische Therapien, Massagen, Solarien, Saunen	5.700 EUR/m ² Wasserfläche
- Zuschauertribünen	siehe 1.

4. Freibäder

	Zuwendung
- Nach KOK*-Richtlinie, gesamte Beckenanlage einschl. Technik, Sanitär- und Umkleidebereiche	840 EUR/m ² Wasserfläche
- Zuschauertribünen	siehe 2.

*KOK – Koordinierungskreis BÄDER der Verbände, bestehend aus:

- Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
- Deutscher Schwimm-Verband e. V.
- Deutscher Olympischer Sportbund e. V.

Informationen und aktueller Stand können unter folgendem Link abgerufen werden:

www.baederportal.com/startseite/regelwerke/kok.html

5. Hinweise

In besonders begründeten Ausnahmen können die Kosten für zusätzliche Räume und Einrichtungen sowie für notwendige außergewöhnliche Baumaßnahmen in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt und den Pauschalbeträgen hinzugerechnet werden.

Das Gleiche gilt für die Kosten von energiesparenden Maßnahmen (z. B. Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen) sowie für Installationen zur Verwendung alternativer Energien, z. B. Sonnenkollektoren zur Solarenergienutzung.

Die Pauschalbeträge machen die Erstellung und Prüfung von Kostenberechnungen nicht überflüssig. Die Aufstellung des Finanzplanes, die Kostenkontrolle während der Bauzeit und die Prüfung des Verwendungsnachweises gebieten ausführliche und geprüfte Kostenberechnungen. Die Pauschalen für die zuwendungsfähigen Ausgaben entbinden die Bauträger nicht von ihrer Verpflichtung, jeweils die wirtschaftlichste und sparsamste Ausführung zu suchen.